



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Herrn  
Jörg Emmerich



Geschäfts-Nr.:



(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-131

Telefax 0221-2066-457

Datum: 31.08.2020

Anlage

Sehr geehrter Herr Emmerich,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Nitribitt und Formanowicz GbR

gegen

Stadt Köln

beigeladen: Jörg Emmerich

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und evtl. Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung:



VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt,  
ohne Unterschrift gültig.)



## Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen

Stadthaus Deutz - Ostgebäude  
 Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln  
 Behindertengerechter Eingang: Eingang neben Haupteingang

Auskunft Herr Pfeifer, Zimmer 10.141  
 Telefon 0221 221-22291, Telefax 0221 221-23011  
 E-Mail rechtsamt@stadt-koeln.de  
 Internet www.stadt-koeln.de

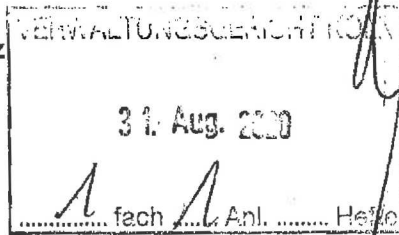
30

Stadt Köln - Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen  
 Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

## Verwaltungsgericht Köln

-13. Kammer -  
 Appellhofplatz

50667 Köln



Sprechzeiten  
 Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9  
 Bus: Linien 150, 153, 156  
 Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz Technische  
 Hochschule (Linien 1, 9, 153)  
 S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-RB- und  
 Fernverkehr

Ihr Schreiben

Mein Zeichen  
 3012-Pf.

Datum  
 27.08.2020

## In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Cafe Lichtenberg	./.	Stadt Köln , - <u>13 K 4436/19</u> -
AB Gastro GmbH	./.	Stadt Köln , - <u>13 K 6872/19</u> -
Abbas Dabasch	./.	Stadt Köln , - <u>13 L 1442/20</u> -, <u>13 K 4364/20</u>
Peters Brauhaus	./.	Stadt Köln , - <u>13 K 2965/20</u> -
Franz Gruber	./.	Stadt Köln , - <u>13 L 1361/20</u> , <u>13 K 4051/20</u> -
Ludwig im Museum	./.	Stadt Köln , - <u>13 L 1232/20</u> , <u>13 K 3628/20</u> -
Club Astoria GmbH	./.	Stadt Köln , - <u>13 K 3618/20</u> -
Nitlbitt und Formanowicz	./.	Stadt Köln , - <u>13 K 2843/20</u> -
Angelika Dederichs	./.	Stadt Köln , - <u>13 K 6307/19</u> -

wird der von der Klägerseite pauschal erhobene Vorwurf der prozessualen Unwahrheit nachdrücklich zurückgewiesen.

Keinesfalls wurde, wie klägerseitig behauptet, pauschal dargestellt, alle Kontrollberichte entsprächen dem vorgelegten Muster, also dem Kontrollbericht neuen Typs mit Paragrafennennung. Vielmehr habe ich seitens der Beklagten jeweils in den vorangegangenen Schriftsätzen im Einzelfall dargestellt, wie der Kontrollbericht beschaffen war. Hierauf wird verwiesen.



Seite 2

Zur Vermeidung evtl. Mißverständnisse möchte ich das zugrundeliegende Verfahren sowie die Begriffe des Kontrollberichts alten Typs, Kontrollbericht neuen Typs sowie den hieraus generierten VIG-Informationsbogen erläutern:

Bis Februar 2018 erhielten die überprüften Lebensmittelbetriebe nach einer Kontrolle den **Kontrollbericht alten Typs**: dieser ist überschrieben mit „Niederschrift über die Überprüfung eines Lebensmittelbetriebes im Rahmen der Lebensmittelüberwachung“. Hierin war keine Benennung der Rechtsvorschriften, gegen die zuwiderhandelt wurde, enthalten.

Ab März 2018 wurde grundsätzlich der **Kontrollbericht neuen Typs** verwandt, Ausnahmen sind denkbar. Dieser ist überschrieben mit „Bericht über eine amtliche Kontrolle gemäß § 42 LFGB“; die Vorschriften, gegen die zuwidergehandelt wurde, sind darin jeweils benannt.

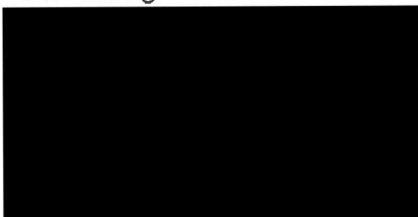
Nach erfolgter Kontrolle eines Lebensmittelbetriebes erhielt bzw. erhält der Betrieb eine Ausfertigung des Kontrollberichts.

Der Antragsteller eines VIG –Informationsanspruchs, also prozessual die jeweiligen Beigela denen, erhalten im Erfolgsfall ihres Informationsanspruchs jedoch keine vollständige Ausfertigung des jeweiligen Kontrollberichts.

Vielmehr wird hierfür nach Ziff. 2 c des Rundschreibens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW VI-6 – 79.00.21 vom 24.01.2019 (Anlage) eine tabellarische Auswertung zu den Kontrollen mit der Auflistung von Verstößen elektronisch generiert. Auf diese Weise entfällt das Schwärzen personenbezogener Daten und weiterer nicht angeforderter Daten. Dieser **VIG-Informationsbogen** hat die Überschrift „Antrag nach dem VIG über die Herausgabe von Daten über den Betrieb ...“. Die festgestellten Verstöße werden darin wörtlich aus dem zugrundeliegenden Kontrollbericht übernommen; Rechtsvorschriften, gegen die zuwidergehandelt wurde, werden darin nicht aufgeführt.

Hinsichtlich der Frage der Subsümption gem. der OVG-Rechtsprechung ist maßgeblich, welche Mängel der Lebensmittelkontrolleur bei der Kontrolle festgestellt hat; hierfür kommt es allein auf den Inhalt der Kontrollberichte an.

Im Auftrag



A1

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**Per E-Mail**

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen

24.01.2019

Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
Vt-6 – 79.00.21  
bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:

Meldestelle beim LANUV  
Fachbereich 83  
Wallneyer Str. 6  
45133 Essen

Städtetag NRW  
Frau Regine Meißner  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

Landkreistag NRW  
Herrn Dr. Kai Zentara  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

**Verbraucherinformationsgesetz (ViG)**

Umgang mit Anträgen im Rahmen der Kampagne „Topf secret“

Zum Umgang mit Anträgen im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“  
von Foodwatch und FragDenStaat weise ich auf Folgendes hin:

**1. Allgemeines**

Die unter o.g. Kampagne eingehenden Informationsbegehren sind insgesamt unter § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ViG einzuordnen. Daraus resultieren mehrere Privilegierungen gegenüber den sonstigen in § 2 Absatz 1 Satz 1 ViG genannten Fallgruppen, u.a.:

- Laufende Verfahren hindern die Informationserteilung nicht, § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) ViG,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamn oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- keine Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 3 Satz 5 Nummer 1 VIG,
- Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung, § 5 Absatz 4 VIG,
- der Zugang zu Informationen ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei, § 7 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 VIG.

## 2. Antragsbearbeitung

### a) Eingangsbestätigung

Es wird empfohlen, eine kurze Eingangsbestätigung per E-Mail zu versenden. Ich empfehle, folgende Formulierung für die Eingangsbestätigungen zu verwenden, soweit diese noch nicht versandt worden sind:

*„Anrede,*

*Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei mir eingegangen. Ich weise Sie darauf hin, dass wegen der Beteiligung Dritter, d.h. Anhörung des betroffenen Betriebs, sich die Bearbeitungsfrist auf 2 Monate verlängert (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)). Neben Ihrer Anfrage habe ich eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werde ich prüfen und bescheiden. Vor diesem Hintergrund ist noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 VIG vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können.*

*Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Abschließend möchte ich bereits jetzt darauf hinweisen, dass ich mir vorbehalten, Ihnen die beantragte Auskunft in Papierform auf dem Postweg zu übersenden.“*

Für den Fall, dass keine vollständige Anschrift angegeben wurde, sollte folgender Zusatz aufgenommen werden: *„Bitte teilen Sie uns Ihre Postanschrift mit.“*

Es wird empfohlen, die Eingangsbestätigung auf elektronischem Weg per E-Mail an die automatisch generierte Adresse „...@fragdenstaat.de“ des Antragstellers zu senden. Die Eingangsbestätigung wird – so die Ankündigung auf der Website – automatisch auf der Internetplattform der Kampagne „Topf secret“ veröffentlicht. Der weitere Schriftverkehr sollte postalisch geführt werden (siehe unten Buchstabe e). Auf diese Weise wird öffentlich dokumentiert, dass die adressierte zuständige Behörde den Antrag bearbeitet, aber die begehrten Informationen nicht automatisch auf dem Portal veröffentlicht werden.



## b) Anhörung

Die standardisierten Anträge weisen zwei Fragen auf:

1. „Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden?“
2. „Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Für den Fall, dass es zu keinen Beanstandungen bei den letzten beiden Betriebsüberprüfungen (egal ob es sich hierbei um Regel-, Nach- oder anlassbezogene Kontrollen handelt) kam, ist keine Anhörung des Lebensmittelunternehmers erforderlich. Die beiden Daten können dann unverzüglich mit der Aussage, dass es bei den beiden Betriebsüberprüfungen zu keinen Beanstandungen kam, an den Antragsteller übermittelt werden.

Für den Fall, dass es bei einer oder beiden Betriebsüberprüfungen zu Beanstandungen kam, wird empfohlen, ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Von der in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VIG eröffneten Möglichkeit, von der Anhörung abzusehen, sollte aus folgenden Gründen kein Gebrauch gemacht werden:

Durch die beabsichtigte Einstellung der Informationen auf einer öffentlichen, für jedermann einsehbaren Plattform wird in die grundgesetzlich geschützten Rechte des Unternehmens eingegriffen. Es sollte daher ausgeschlossen werden, dass aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Unternehmens einer Informationsgewährung an Dritte ausnahmsweise entgegenstehen.

Im Rahmen der Anhörung sollte das Unternehmen über den geplanten Inhalt der Auskunftserteilung im Wortlaut, einschließlich ggf. beigefügter Unterlagen informiert werden. Dem Unternehmen sollte eine Rückäußerungsfrist von einer Woche eingeräumt werden.

## c) Inhalt der Auskunftserteilung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Gemäß der gleichlautenden Anträge ist die Übersendung des Kontrollberichts begehrt.

Es ist zu berücksichtigen, dass ein Kontrollbericht neben Informationen über Verstöße bzw. rechtliche Abweichungen im Sinne von § 2 Absatz 1



Satz 1 Nummer 1 VIG auch weitere, betriebsbezogene, z.T. auch personenbezogene Daten enthält, gegen deren Herausgabe rechtliche Bedenken bestehen.

Statt der Herausgabe der Kontrollberichte wird daher empfohlen, eine tabellarische Auswertung in BALVI zu den Kontrollen mit der Auflistung von Verstößen vorzunehmen und in den Antwortbescheid zu übertragen. Auf diese Weise entfällt das Schwärzen personenbezogener Daten und weitere, nicht angeforderte Daten werden auch nicht bekannt gegeben. Ungeachtet dessen wird dem Kernanliegen der Antragsteller, Informationen über Verstöße bzw. rechtliche Abweichungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG zu erhalten, genügt.

Ich habe den Fachbereich 83 beim LANUV gebeten, für die oben angeführte tabellarische Auswertung in BALVI eine Verfahrensanweisung zu erstellen.

**d) Bekanntgabe der Entscheidung über die Auskunftserteilung**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG ist die Entscheidung über den Antrag nicht nur dem Antragsteller, sondern auch der oder dem Dritten bekanntzugeben. Der Informationszugang darf erst nach Bekanntgabe der Entscheidung und Einräumung eines ausreichenden Zeitraums zur Einlegung von Rechtsbehelfen, der 14 Tage nicht überschreiten soll, erfolgen (§ 5 Absatz 4 S. 2 und 3 VIG).

**e) Form der Auskunftserteilung**

Es wird empfohlen, die Auskunftserteilung gegenüber dem Antragsteller nur in Papierform auf dem Postweg vorzunehmen. Auf diese Weise wird der Eindruck vermieden, dass von Seiten der zuständigen Behörde quasi eine automatische amtliche Veröffentlichung der beantragten Informationen erfolgt. Im Falle der Übersendung auf dem Postweg bleibt es dem Antragsteller überlassen, durch eigenes Tätigwerden die Veröffentlichung auf der Plattform vorzunehmen.

**f) Erhebung von Gebühren**

Für den Informationszugang bezüglich Verstößen und ergriffener Maßnahmen gilt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 VIG, dass dieser bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro kosten- und auslagenfrei ist. Der Kostenrahmen wird für die vorliegenden Anfragen in der Regel ausreichend sein. Stellt eine Person mehrere Anfragen, ist jede Anfrage einzeln zu betrachten.



**g) Widerspruch gegen die Datenweitergabe**

In § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG ist geregelt, dass auf Nachfrage des Unternehmens Name und Anschrift des Antragstellers offen zu legen sind. Wie sich diese rechtliche Verpflichtung zu dem unter Berufung auf Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) eingelegten Widerspruch der Antragsteller verhält, wird aktuell überprüft. Die Klärung dieser Rechtsfrage wird nach hiesiger Einschätzung aber erst relevant im Zusammenhang mit einem Auskunftsbegehren betroffener Dritter nach § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG. Auf das Verfahren zur Auskunftserteilung gegenüber den Antragstellern hat diese Rechtsfrage demgegenüber keinen unmittelbaren Einfluss. Insbesondere stellt die Befugnis zur Weitergabe von Informationen über den Antragsteller an Dritte (§ 5 Absatz 2 Satz 4 VIG) nach hiesiger Auffassung keine Statthaftigkeitsvoraussetzung für den Auskunftsantrag gemäß § 4 Absatz 1 VIG dar. Es handelt sich hierbei um ein separates Verwaltungsverfahren.

**3.**

Soweit die vorstehenden Ausführungen nicht abschließend sind, gilt der Erlass vom 30.04.2013 (Az. VI-6 – 79.00.21).

Es wird gebeten, diesen Erlass an die zuständigen Kreisordnungsbehörden weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez. [REDACTED]